

Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Kindertagesstätten der Gemeinde Königsmoos

Die Gemeinde Königsmoos erlässt aufgrund der Art. 23 und 24 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO, BayRS 2020-1-1-I) und Art 1, 2 Abs. 1 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) (BayRS 2024-1-I) folgende

S a t z u n g

§ 1 Gebührenerhebung

Für die Benutzung der Kindertagesstätten der Gemeinde Königsmoos, bestehend aus dem Kindergarten und der Kinderkrippe, werden Benutzungsgebühren (Elternbeiträge) erhoben. Für die Benutzung des Busses werden Busgebühren erhoben.

§ 2 Gebührensschuldner

Schuldner der Benutzungsgebühr und der Busgebühren sind die Erziehungsberechtigten (Personensorgeberechtigten) des Kindes, das in der Kindertagesstätte aufgenommen ist. Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Gebührentatbestand, Entstehen der Gebührenschuld, Fälligkeit

- (1) Benutzungsgebühren werden erhoben für den regelmäßigen Besuch einer Kindertageseinrichtung. Die Gebührenpflicht besteht auch bei vorübergehender Abwesenheit (z.B. wegen Krankheit, Teilnahme an der Urlaubsreise der Eltern, usw.) fort, bis der Vertrag gekündigt wird. Eine Gebührenerstattung erfolgt nicht.
- (2) Bei Aufnahme oder beim Ausscheiden eines Kindes während eines Monats ist die volle Gebühr zu entrichten.
- (3) Die Gebühren werden für 12 Kalendermonate erhoben. Die Benutzungsgebühr ist auch dann zu entrichten, wenn die Einrichtung während der Ferien, an Feiertagen oder aus sonstigen Gründen geschlossen ist.
- (4) Die Benutzungsgebühr wird für die Zeit vom 1. September des Kalenderjahres, in dem das Kind das dritte Lebensjahr vollendet, bis zum Schuleintritt um 100 Euro im Monat reduziert. Die Reduzierung entfällt, wenn der Schulbesuch trotz Schulpflicht verweigert wird. Die Gebührenreduzierung gilt maximal bis zur Höhe der tatsächlich zu entrichtenden Benutzungsgebühr.
- (5) Im Betreuungsvertrag und im Buchungsbeleg zum Betreuungsvertrag werden die Betreuungszeiten, sowie die Modalitäten zu ihren Änderungen festgelegt.

(6) Die Gebührenschuld entsteht mit der Aufnahme des Kindes in der Kindertagesstätte, bzw. mit der Inanspruchnahme des Busses.

(7) Die Benutzungsgebühren und Busgebühren sind als Monatsbeitrag zu entrichten. Die Erziehungsberechtigten haben die laufenden Benutzungsgebühren und Busgebühren spätestens am 05. Werktag eines jeden Monats im Voraus zu entrichten. Die Gebühren werden in der Regel monatlich im Abbuchungsverfahren eingezogen.

§ 4 Höhe der Gebühr

1. Die Benutzungsgebühr (einschließlich Spielgeld) für ein im **Kindergarten** aufgenommenes Kind beträgt monatlich bei einer durchschnittlich täglichen Buchungszeit:

Stunden pro Tag	1. Kind einer Familie	2. Kind einer Familie
bis 4 Stunden	85 €	80 €
bis 5 Stunden	90 €	85 €
bis 6 Stunden	95 €	90 €
bis 7 Stunden	110 €	105 €
bis 8 Stunden	120 €	115 €
bis 9 Stunden	130 €	125 €
bis 10 Stunden	140 €	135 €

2. Das dritte und jedes weitere im **Kindergarten** aufgenommene Kind einer Familie ist gebührenfrei

3. Die Benutzungsgebühr (einschließlich Spielgeld) für ein in der **Kinderkrippe** aufgenommenes Kind beträgt monatlich bei einer durchschnittlich täglichen Buchungszeit:

Stunden pro Tag	
bis 4 Stunden	135 €
bis 5 Stunden	145 €
bis 6 Stunden	155 €
bis 7 Stunden	165 €
bis 8 Stunden	175 €
bis 9 Stunden	185 €
bis 10 Stunden	195 €

4. Die tägliche Mindestbuchungszeit beträgt 4 Stunden.

5. Gebühren für die Beförderung mit dem Bus

Für die Beförderung mit dem Bus (Hin- und Rückfahrt) fallen für das erste Kind monatlich 100 € an. Für das zweite Kind einer Familie ermäßigt sich der Betrag auf 70 €. Ein drittes und jedes weitere Kind einer Familie wird unentgeltlich befördert. Für eine einfache Fahrt mit dem Bus (Hin- oder Rückfahrt) ermäßigt sich die Gebühr auf die Hälfte. Ein Rechtsanspruch auf die Beförderung mit dem Bus besteht nicht.

6. Falls aufgrund des Busfahrplanes die Mindestbuchungszeit unterschritten wird, ist trotzdem die volle Gebühr für die Mindestbuchungszeit von 4 Stunden zu leisten.

§ 6

Unkostenentschädigung

1. Für die in der Kindertagesstätte verabreichten Getränke an Kinder sowie für individuelle Anschaffungen der Gruppen ist eine Entschädigungspauschale (Gruppengeld) zu entrichten. Die Unkostenentschädigung ist jährlich im Voraus an die Kindergartenleitung zu entrichten.

2. Sofern gebucht, sind die tatsächlich angefallenen Unkosten für das Mittagessen zu ersetzen. Die Unkosten für das Mittagessen sind spätestens am 04. eines Monats für den laufenden Monat an die Kindergartenleitung zu bezahlen.

3. Die Höhe dieser Entschädigungen wird in der Konzeption des Kindergartens (veröffentlicht im Internet und an der Informationstafel im Kindergarten) bekannt gegeben.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2024 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung vom 23.10.2015 geändert am 25.04.2017 außer Kraft.

Königsmoos, den 08.11.2023

gez.

Seißler, 1. Bürgermeister